

**GEMEINDEVERBAND
PFLEGEHEIM UND
SOZIALMEDIZINISCHE DIENSTE
IM SENSEBEZIRK ¹⁾**

STATUTEN

vom

26. Oktober 1999

(Stand 1. November 2007)

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen	2
Zweiter Titel: Verbandsorgane	4
<i>a) Delegiertenversammlung</i>	4
<i>b) Vorstand</i>	7
Zweiter Titel ^{bis} : Revisionsstelle	9
Dritter Titel: Finanzierung	10
Vierter Titel: Verwaltung	11
Fünfter Titel: Verbandspersonal	12
Sechster Titel: Austritt und Auflösung	12
Siebter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

S T A T U T E N

GEMEINDEVERBAND PFLEGEHEIM UND SOZIALMEDIZINISCHE DIENSTE IM SENSEBEZIRK ¹⁾

(Die männliche Bezeichnung gilt jeweils ausdrücklich auch für die weibliche Form)

Erster Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name

¹ Unter dem Namen „Pflegeheim und sozialmedizinische Dienste im Sensebezirk“ besteht ein Mehrzweckverband (nachfolgend Verband) im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinden, die Alters- und Pflegeheime und die Hilfe und Pflege zu Hause. ¹⁾

² Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 109bis, Abs. 2 GG.

Art. 2

Mitglieder

¹ Verbandsmitglieder sind die Gemeinden des Sensebezirks: Alterswil, Bösinggen, Brünisried, Düdingen, Giffers, Heitenried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Antoni, St. Silvester, St. Ursen, Schmitten, Tafers, Tentlingen, Überstorf, Wünnewil-Flamatt, Zumholz.

² Der Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

Art. 3

¹ Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb und Unterhalt des Pflegeheims des Sensebezirks zur Beherbergung von Betagten, die wegen ihres Gesundheitszustandes der Pflege und steter Betreuung bedürfen. ¹⁾ Zweck

² Der Verband ist ebenfalls zuständig im Sinne des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause. ¹⁾

³ Er fördert und koordiniert gemäss der kantonalen Gesetzgebung die Tätigkeit des Ambulanzdienstes, der übrigen sozialmedizinischen Organisationen und Einrichtungen im Verbandsgebiet im Sinne eines Gesundheitsnetzes. ¹⁾

⁴ Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Artikel 112, Abs. 2 GG anbieten.

⁵ Der Verband kann Liegenschaften besitzen und unterhalten, die nicht dem Verbandszweck dienen. In diesem Sinne bleibt er Eigentümer des Grundstücks, welches er dem FSN, gemäss Art. 52, Abs. 2 FSNG, im Baurecht überlassen hat. ¹⁾

⁶ Die Gemeindeverbände können im Sinne von Art. 56 FSNG jederzeit auf ihr Eigentumsrecht an den Grundstücken, die für den Betrieb der Spitäler nötig sind, zugunsten des FSN verzichten. ¹⁾

Art. 4

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Tafers. Sitz

Art. 5

Die Dauer des Verbandes ist unbefristet. Dauer

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

Zweiter Titel: Verbandsorgane

Art. 6

¹ Die Organe des Verbandes sind:

Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand ¹⁾

² Mitglieder des Personals können nicht in den Vorstand gewählt werden. ¹⁾

³ Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane bleiben jeweils bis zu deren Neukonstituierung im Amt.

Amtsperiode

a) Delegiertenversammlung

Art. 7

¹ Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteile davon. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung.

Zusammensetzung

² Jeder Delegierte verfügt über höchstens fünf Stimmen. ¹⁾

³ Die Delegierten richten sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates.

⁴ Der Präsident des Vorstandes kann auch Präsident der Delegiertenversammlung sein; er verfügt über eine Delegiertenstimme.

Art. 8

¹ Die Ernennung der Delegierten durch den Gemeinderat (grundsätzlich aus dessen Mitte) erfolgt innert acht Wochen nach den Gemeinderatswahlen.

Ernennung

Die Namen sind innert dieser Frist dem Oberamtmann mitzuteilen. ¹⁾

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

² Der Gemeinderat ersetzt die während der Amtsperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten innert vier Wochen. ¹⁾

³ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen. ¹⁾

Art. 9

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- a) sie wählt ihren Präsidenten, ihren Vize-Präsidenten und ihren Sekretär; letzterer braucht nicht Delegierter zu sein;
- b) sie wählt die Mitglieder des Vorstandes; ¹⁾
- c) sie wählt die externe Revisionsstelle; ¹⁾
- d) sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- e) sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben;
- f) sie beschliesst über die Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte;
- g) sie beschliesst die nicht budgetierten Investitionen;
- h) sie genehmigt gemäss Art. 3, Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossene Verträge;
- i) sie beschliesst allfällige Statutenänderungen unter Vorbehalt von Art. 10, Abs. 1n GG;
- j) sie beaufsichtigt die Verwaltung und Führung des Verbandes;
- k) sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 33, die Auflösung des Verbandes;
- l) sie genehmigt die Reglemente, insbesondere in erster Instanz ein Organisationsreglement mit Funktionen- und Kompetenzdiagramm für die Verbandsorgane sowie ein Personalreglement, welche der Direktion für Gesundheit und Soziales zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 10

¹ Ordentliche Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt zur Abnahme der Jahresrechnung und der Genehmigung des Voranschlages für das kommende Jahr. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn

Einberufung

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

der Vorstand es beschliesst, oder wenn zehn Delegiertenstimmen oder 5 Gemeinden sie schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

² Die Delegierten werden persönlich unter Beigabe der Traktandenliste und der Einladung an den Gemeinderat spätestens zwanzig Tage zum voraus zur Delegiertenversammlung eingeladen.

³ Die entsprechenden Unterlagen zur Traktandenliste werden ab diesem Datum im Sekretariat des Pflegeheims zur Einsicht aufgelegt und den Delegierten und den Gemeinden in Kopie zugestellt. ¹⁾

Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.

Beschluss-
fassung

² Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 19, Abs. 2 GG).

a) Wahlen

³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 18, Abs. 4 GG).

b) Abstimmungen

⁴ Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmgleichheit unter den Delegierten einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

c) Qualifizierte
Mehrheit

⁵ Die Versammlung stimmt mit Handaufheben ab. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

d) Form

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

Art. 12

Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit

b) Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus neunzehn Mitgliedern (pro Gemeinde ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates). ¹⁾

Zusammen-
setzung

² Zusätzlich sind im Vorstand mit beratender Stimme vertreten:

- der Oberamtmann;
- der Verantwortliche des Pflegeheims; ¹⁾
- ein Mitglied der Personalkommission;
- ein Vertreter der praktizierenden Ärzte des Bezirks. ¹⁾

Art. 14

¹ Der Vorstand:

Befugnisse

- a) ist unter Vorbehalt von Art. 9 zuständig für die strategische Führung des Verbandes und delegiert die operative Führung an den Verantwortlichen, die Geschäftsleitung und das übrige Kader; ¹⁾
- b) vertritt den Verband nach aussen;
- c) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- d) unterzieht Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht einer Vorprüfung;
- e) wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung, und überwacht deren Tätigkeit; ¹⁾
- f) delegiert die Wahl und die Entlassung der übrigen Kader und der Mitarbeiter an die Betriebsführung;
- g) wählt die Mitglieder der Bezirkskommission Hilfe und Pflege zu Hause; ¹⁾
- h) vergibt Planungsaufträge und Arbeiten und überwacht deren Ausführung;
- i) überwacht die Verwaltung des Verbandes und trifft alle zum guten Funktionieren des Verbandes notwendigen Massnahmen;

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

- k) genehmigt Zusammenarbeitsverträge mit Dritten;
- l) genehmigt das Führungshandbuch, welches von der Geschäftsleitung erlassen wird.

² Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das Gesetz über die Gemeinden (GG), durch die Statuten oder durch das Organisationsreglement nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 15

¹ Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen.

Einberufung

² Der Präsident setzt die Sitzungen nach Bedarf fest. Zudem können mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

Art. 16

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschluss-
fassung

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Ernennungen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los (Art. 64 Abs. 3 GG).

⁵ Bei Beschlüssen oder Ernennungen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen vom Sekretär ausgezählt (Art. 64 GG).

Art. 17

¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst. ¹⁾

Organisation

² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme zu seinen oder zu den Sitzungen seiner Kommissionen und Arbeitsgruppen einladen.

Art. 18

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Ausstand

Art. 19

Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs oder deren Stellvertreter verpflichtet und vertreten.

Vertretung

Zweiter Titel^{bis}: Revisionsstelle

Art. 20

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine gemäss Art. 98 ff. GG befähigte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung gemäss den entsprechenden Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales erstellt worden ist und erstattet der Delegiertenversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt. ¹⁾

Verantwortlichkeit
und Befugnisse

² Die externe Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Sie ist einmal wieder wählbar.

Wahl externe
Revisionsstelle

³ Die externe Revisionsstelle stellt sicher, dass die Rechnungsprüfung gemäss den anerkannten Standesregeln der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer unter

Standesregeln
und kantonale
Weisungen

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

spezieller Berücksichtigung der Weisungen der Direktion für Gesundheit und Soziales ausgeführt werden.

Dritter Titel: Finanzierung

Art. 21

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

Einnahmen

- a) den Betriebseinnahmen;
- b) den Beiträgen und Subventionen des Bundes und des Kantons;
- c) den Beiträgen der Verbandsgemeinden;
- c) den Anleihen;
- d) den Schenkungen und anderen Einnahmen und Zuwendungen.

Art. 22

Die unter den Verbandsgemeinden aufzuteilenden Ausgaben umfassen:

Ausgaben

- a) die Betriebskostenüberschüsse unter Einschluss der Finanzkosten (Zins und Abschreibung), nach Abzug aller Subventionen und Beiträge;
- b) Investitionskosten, soweit die Delegiertenversammlung keine andere Finanzierung beschliesst.

Art. 23

¹ Die Betriebskostenüberschüsse, die nach Abzug der Subventionen vom Gemeindeverband zu tragen sind, werden wie folgt unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt:

Aufteilung der Kosten

- a) 50% im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Einwohnerzahl;
- b) 50% im Verhältnis dieser Zahl, multipliziert mit:
 - 6 für die Gemeinden der Klasse 1
 - 5 für die Gemeinden der Klasse 2
 - 4 für die Gemeinden der Klasse 3
 - 3 für die Gemeinden der Klasse 4
 - 2 für die Gemeinden der Klasse 5
 - 1 für die Gemeinden der Klasse 6.

a) Betriebskosten

² Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung und die jeweils gültige Gemeindeklassifikation.

Art. 24

¹ Die zu verteilenden Investitionskosten werden nach Abzug der Subventionen und Beiträge im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

b) Investitionskosten

² Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Delegiertenversammlung.

Art. 25

Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:

- a) bis zu 5 Millionen Franken für Investitionen; ¹⁾
- b) bis maximal 25 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für den Kontokorrent.

Verschuldensgrenze

Art. 26

Alle Nettoinvestitionsausgaben zwischen 1,5 Millionen Franken und 3 Millionen Franken sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123bis GG unterstellt. ¹⁾

Fakultatives Referendum

Alle Nettoinvestitionsausgaben, die 3 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 165 GG unterstellt. ¹⁾

Art. 27

¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen gemäss Rechnungstellung.

Zahlung der Gemeindebeteiligungen

² Die Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgemäss entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken bei der Freiburger Kantonalbank zu bezahlen.

Vierter Titel: Verwaltung

Art. 28

¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe (Pflegeheim usw.) ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122, Abs. 1bis und 1ter GG). ¹⁾

Rechnungswesen

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

² Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Art. 29

Der Voranschlag ist innerhalb der von den kantonalen Behörden festgesetzten Frist, spätestens jedoch vor dem 15. Oktober, der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Voranschlag

Art. 30

Jahresrechnung und Geschäftsbericht sind nach Abschluss und Kontrolle innerhalb von sechs Monaten der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Fünfter Titel: Verbandspersonal

Art. 31

Das Verbandspersonal wird auf privatrechtlicher Basis angestellt, soweit die Spezialgesetzgebung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Arbeitsverhältnis

Sechster Titel: Austritt und Auflösung

Art. 32

¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt, die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet wird und der Pflegeheimbedarf als auch der Bedarf der Bevölkerung an Hilfe und Pflege zu Hause gewährleistet sind. ¹⁾

Art. 127, Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

Austritt

² Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Güter und Vermögen des Verbandes.

³ Der Austritt erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres und muss drei Jahre im voraus erklärt werden.

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

Art. 33

¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die Kantonale Gesetzgebung es erlaubt, der Pflegeheimbedarf als auch der Bedarf der Bevölkerung in den Verbandsgemeinden an Hilfe und Pflege zu Hause gewährleistet sind und 2/3 der Delegiertenstimmen und 13 Gemeinden diesen Beschluss fassen. ¹⁾

Auflösung

² Die vorhandenen Gebäulichkeiten sind nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuzuführen; ansonsten gehen sie anteilmässig im Verhältnis zur letztpublizierten Bevölkerungszahl in das Miteigentum der Verbandsgemeinden über.

³ Ein verbleibender Aktiv- oder Passivüberschuss ist im gleichen Verhältnis auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

Siebter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

¹ Der Gemeindeverband tritt bis spätestens 31.12.2010 die Vermögenswerte gemäss Art. 52 Abs. 1 FSNG an das FSN ab. Ausgenommen sind die Grundstücke, die Eigentum des Gemeindeverbandes bleiben. ¹⁾

Bestellung der
Verbandsorgane

² Der Verband, vertreten durch seinen Vorstand, schliesst mit dem FSN eine Vereinbarung ab hinsichtlich der Abtretung der Vermögenswerte zum Betrieb des Spitals, des Baurechts und der Nutzung der gemeinsamen Vermögenswerte. ¹⁾

Art. 35

Der Verband entscheidet über die Verwendung der Entschädigung aus der Übernahme der Vermögen durch das FSN. ¹⁾

Verwendung
Entschädigung

Art. 36

Die Änderungen vom 11. Oktober 2007 treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Staatsrat am 1. November 2007 in Kraft. ¹⁾

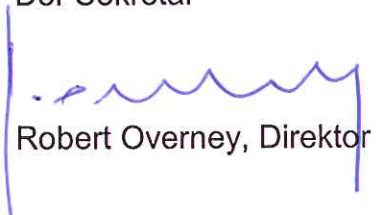
¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 11. Oktober 2007 ¹⁾

Der Präsident


Josef Boschung

Der Sekretär


Robert Overney, Direktor

Der Staatsrats-Direktor:


Pascal Corminboeuf

15 DEC. 2008
Freiburg,

¹⁾ Gemäss Genehmigung vom 11. Oktober 2007